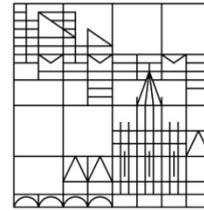


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 23/2015**

**Grundordnung der Universität Konstanz**

**Vom 27. April 2015**

# **Grundordnung der Universität Konstanz**

**vom 27. April 2015**

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457,464) hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Februar 2015 gemäß § 8 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Landeshochschulgesetz (LHG) die nachfolgende Neufassung der Grundordnung der Universität Konstanz beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2015 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 LHG zustimmend Stellung genommen und gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz LHG sein Einvernehmen mit der Regelung des § 3 Abs. 7 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat gem. § 8 Abs. 4 LHG seine Zustimmung mit Schreiben vom 31. März 2015, Az.: 41-7323.1-509/12/1 erteilt. Der Senat der Universität Konstanz hat die Übernahme der Auflagen des Ministeriums am 22. April 2015 beschlossen.

## **Inhalt**

### **I. Organe, Gremien und Funktionsträger und -trägerinnen der Universität**

- § 1 Organe**
- § 2 Rektorat**
- § 3 Rektor/Rektorin**
- § 4 Prorektoren und Prorektorinnen**
- § 5 Kanzler/Kanzlerin**
- § 6 Senat**
- § 7 Universitätsrat**
- § 8 Vertretung der Studierenden**
- § 9 Ausschuss für Forschungsfragen**
- § 10 Ausschuss für Lehre und Weiterbildung**
- § 11 Ausschuss für Kommunikation und Information**
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte/r, Gleichstellungsrat**
- § 13 Beauftragte/r für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**
- § 14 Mitglieder und Angehörige der Universität, Selbstverwaltungsaufgaben**

### **II. Gliederung der Universität**

- § 15 Grundeinheiten der Universität**
- § 16 Sektionen/Sektionsrat**
- § 17 Dekanat**
- § 18 Studienkommissionen**
- § 19 Fachbereich/Fachbereichsrat**
- § 20 Fachbereichssprecher/Fachbereichssprecherin**

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Änderung der Grundordnung**

#### **§ 22 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

### **I. Organe, Gremien und Funktionsträger und -trägerinnen der Universität**

#### **§ 1 Organe**

Zentrale Organe der Universität sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Universitätsrat.

#### **§ 2 Rektorat**

(1) Das Rektorat leitet die Universität. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Landeshochschulgesetz (LHG) oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Strategien und grundlegende Angelegenheiten der internationalen Beziehungen,
3. die Planung der baulichen Entwicklung,
4. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
5. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Abs. 2 LHG,
6. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems,
7. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
8. den Vollzug des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplans,
9. die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2 LHG,
10. die Entscheidung über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 LHG,
11. die Entscheidung über das Körperschaftsvermögen,
12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Dekanate können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,

14. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelbstverwaltung, soweit nicht der Universitätsrat nach § 20 Abs. 9 Satz 3 Nr. 2 LHG zuständig ist; der Universitätsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
15. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW,
16. die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 3 LHG,
17. die Qualitätssicherung,
18. Vorschläge im Hinblick auf Forschung, Lehre und Strukturen, die es den Gremien und Einrichtungen der Universität jederzeit unterbreiten kann (Initiativrecht).

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. der Rektor oder die Rektorin,
2. der Kanzler oder die Kanzlerin (Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 LHG),
3. drei Prorektoren oder Prorektorinnen.

Die Prorektoren und Prorektorinnen sind nebenamtlich tätig. An den Sitzungen des Rektorats nehmen die Dekane und Dekaninnen mit beratender Stimme teil.

(3) Auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin legt das Rektorat eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest. Im Rahmen der vom Rektor oder der Rektorin bestimmten Richtlinien erledigen die Mitglieder des Rektorats in ihren Geschäftsbereichen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Zum Geschäftsbereich des Kanzlers oder der Kanzlerin gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(4) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Universitätsrats nach Maßgabe des § 20 Abs. 10 LHG sowie des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Universität teilzunehmen. Dem Rektorat ist auf Verlangen unverzüglich Auskunft über jede Angelegenheit im Bereich der Universität zu geben.

(5) Das Rektorat hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Universitätsrat über alle wichtigen, die Universität und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Rektor oder die Rektorin legt dem Universitätsrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Universität ab; dem Senat erstattet er/sie einen jährlichen Bericht.

### **§ 3 Rektor/Rektorin**

(1) Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Universität. Er oder sie ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Er oder sie kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Hält er oder sie Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Universitätsrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht für vertretbar, so kann er oder sie diese beanstanden oder zur erneuten Beratung zurückgeben.

(2) Der Rektor oder die Rektorin wirkt über den Dekan oder die Dekanin darauf hin, dass die Hochschullehrer und -lehrerinnen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm oder ihr steht insoweit gegenüber dem Dekan oder der Dekanin ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

- (3) Der Rektor oder die Rektorin wahrt die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus. Er oder sie kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen.
- (4) Der Rektor oder die Rektorin steht in einem Beamtenverhältnis auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt der Rektor oder die Rektorin in den Ruhestand, endet auch die Amtszeit.
- (5) Zum Rektor oder zur Rektorin kann bestellt werden, wer der Universität hauptberuflich als Professor oder Professorin angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein. Der Rektor oder die Rektorin kann während seiner oder ihrer Amtszeit kein anderes Amt in der Universität wahrnehmen.
- (6) Wird ein Professor oder eine Professorin oder ein anderer Beamter oder eine andere Beamtin auf Lebenszeit des Landes Baden-Württemberg Rektor oder Rektorin, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen.
- (7) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin setzt der oder die Vorsitzende des Universitätsrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz er oder sie innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats drei Mitglieder des Universitätsrats und drei vom Senat entsandte Mitglieder, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftsministeriums an.
- (8) Der Universitätsrat und der Senat wählen den Rektor oder die Rektorin in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung des oder der Vorsitzenden des Universitätsrats. Im Falle von Stimmgleichheit im dritten Wahlgang des Wahlpersonengremiums nach § 18 Abs. 3 Satz 1 LHG ist das Wahlverfahren beendet.
- (9) Das Amt des Rektors oder der Rektorin kann nach näherer Maßgabe des § 18 Abs. 5 LHG vorzeitig beendet werden

#### **§ 4 Prorektoren und Prorektorinnen**

- (1) Auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin werden die Prorektoren und Prorektorinnen vom Senat aus den der Universität hauptberuflich angehörenden Professoren und Professorinnen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Prorektoren und Prorektorinnen beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors oder der Rektorin. Die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die Prorektoren und Prorektorinnen können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen.
- (3) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin einen Prorektor oder eine Prorektorin mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

#### **§ 5 Kanzler/Kanzlerin**

- (1) Der Kanzler oder die Kanzlerin steht in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der Wiederernennung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Kanzler oder die Kanzlerin muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirt-

schaftsverwaltung erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Für die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin hat der Rektor oder die Rektorin ein Vorschlagsrecht. § 3 Absätze 7 bis 9 gelten entsprechend.

## **§ 6 Senat**

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Sektionen zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die:

1. Wahl des Rektors oder der Rektorin und des Kanzlers oder der Kanzlerin gemeinsam mit dem Universitätsrat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 bis 3 und die Mitwirkung nach § 18 Abs. 5 LHG,
2. Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen nach Maßgabe von § 18 Abs.1 LHG,
3. Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
7. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs.6 LHG,
9. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
10. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Sektionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
11. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte, für die Wahlen sowie über die Aufnahmeprüfung, Studienjahreinteilung, Zugang, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
12. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausbübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
13. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
14. Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Universitätsrat,
15. Erörterung des Jahresberichts zur Gleichstellung,
16. Erörterung des Zwischenberichts zum Gleichstellungsplan,

## 17. Stellungnahme zur Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Zentren, Forschungsschwerpunkten, Graduiertenkollegs und Nachwuchsgruppen.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben.

(2) Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes
  - a) der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
  - b) die weiteren Mitglieder des Rektorats,
  - c) die Dekane und Dekaninnen,
  - d) die oder der Gleichstellungsbeauftragte,
2. aufgrund von Wahlen
  - a) neun Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
  - b) drei Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
  - c) vier Studierende,
  - d) drei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen<sup>1</sup>.

Die Hochschullehrermehrheit nach § 10 Abs. 3 LHG muss sichergestellt sein. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zwei Jahre. Die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Exzellenzcluster und Graduiertenschulen entsenden in die Sitzungen des Senats jeweils eine Person als Vertretung mit beratender Stimme, soweit Mitglieder des Vorstandes von Exzellenzcluster oder Graduiertenschulen dem Senat nicht aufgrund von Wahlen angehören.

(3) Die Wahl von Rektor oder Rektorin und Kanzler oder Kanzlerin, die Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen, der Beschluss über die Grundordnung, die Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin und des Jahresberichts zur Gleichstellung erfolgen in öffentlicher Sitzung.

(4) Ein Viertel der Senatsmitglieder kann in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Schriftliche Anfragen sollen, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Sie können auch am Ende einer Sitzung vom Rektor mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in angemessener Frist. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn Gegenstände betroffen sind, die unter § 41 a LHG fallen, die eine abschließende Sonderregelung trifft. Personenbezogene Daten werden nur mitgeteilt, wenn das Auskunftsinteresse nach den Sätzen 1 und 2 das Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten überwiegt; § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 LHG ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

## § 7 Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat begleitet die Universität, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Der Universitätsrat

---

<sup>1</sup> sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 LHG

kann jederzeit zu strategischen Angelegenheiten der Universität gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen; das Wissenschaftsministerium kann Stellungnahmen des Universitätsrats einholen. Zu den Aufgaben des Universitätsrats gehören insbesondere:

1. die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Senat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 bis 3 und die Mitwirkung nach § 18 Absatz 5,
2. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlages oder des Wirtschaftsplans,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 13 Abs. 2 LHG,
5. die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
6. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Rektorats über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben- und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 LHG,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses bei Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO,
8. die Zustimmung zu hochschulübergreifenden Kooperationen von besonderer Reichweite,
9. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen, soweit nicht im LHG die Zustimmung oder das Einvernehmen des Universitätsrats vorgeschrieben ist,
10. die Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat,
11. das Recht, den dafür zuständigen Gremien und Einrichtungen der Universität jederzeit Vorschläge im Hinblick auf Forschung, Lehre, Strukturen, internationale Beziehungen und Technologietransfer zu unterbreiten (Initiativrecht),
12. die Erörterung des Zwischenberichts zum Gleichstellungsplan.

(2) Das Rektorat hat dem Universitätsrat viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten. Der Universitätsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Rektorat jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Universitätsrat einzelnen Universitätsratsmitgliedern oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt der Universitätsrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Universitätsrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Dem Universitätsrat gehören sieben Personen an, die nicht Mitglieder der Universität nach § 9 LHG sind, aber nach Möglichkeit einen Bezug zur Universität Konstanz haben. Honorarprofessoren oder -professorinnen, Lehrbeauftragte und Ehrensensoren oder -senatorinnen sowie Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen gelten als Externe. Die Mitglieder werden vom Wissenschaftsminister oder von der Wissenschaftsministerin bestellt, mindestens drei Mitglieder müssen Frauen sein. Die persönliche Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats gehören drei Senatsmitglieder an, die nicht dem Rektorat angehören.

(5) Die Mitglieder des Rektorats, eine Vertretungsperson des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats mit beratender Stimme teil.

(6) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Regelungen insbesondere zum Vorsitz, zur Stellvertretung und zur Entscheidung über die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit getroffen werden.

## **§ 8 Vertretung der Studierenden**

(1) Die Studierenden wirken an der Willensbildung in der Universität mit durch

- a) ihre Vertretungspersonen in den universitären Gremien,
- b) die Studierendenschaft nach §§ 65 ff. LHG,
- c) sonstige Beteiligungsrechte nach näherer Maßgabe des Landeshochschulgesetzes (LHG), anderer Gesetze, dieser Grundordnung und anderer Satzungen der Universität Konstanz.

(2) Das Rektorat entscheidet mit einer Vertretung der Studierenden über die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln nach § 3 Abs. 1 Abs. 2 Qualitätssicherungsgesetz. Die Vertretung der Studierenden setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bei Mitteln für zentral finanzierte Maßnahmen aus sechs von den studentischen Mitgliedern des Senats bestellten Studierenden,
2. bei Mitteln der Fachbereiche aus vier Studierenden, die auf Vorschlag der Studierendenvertreter im Fachbereichsrat von den studentischen Mitgliedern des Sektionsrats bestellt werden,
3. bei Mitteln der Sektion durch die studentischen Mitglieder des Sektionsrats.

Für das Erreichen des Einvernehmens muss mehr als die Hälfte der anwesenden Studierenden zustimmen. Die Amtszeit der Mitglieder der Studierendenvertretung beträgt ein Jahr, soweit sich diese nicht aus ihrer Mitgliedschaft im Sektionsrat ergibt.

## **§ 9 Ausschuss für Forschungsfragen**

(1) Es wird ein ständiger beratender Ausschuss für Forschungsfragen gebildet. Der Ausschuss berät das Rektorat und den Senat in allen Fragen der Förderung und Entwicklung des Forschungsprofils der Universität und in strategischen Fragen der Nachwuchsförderung. Er ist insbesondere zuständig für die Begutachtung interner Forschungsprojektanträge, und er erarbeitet Förderempfehlungen, insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs, an das Rektorat. Das Nähere regelt die vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung.

(2) Dem Ausschuss für Forschungsfragen gehören an:

1. kraft Amtes
  - a) der Prorektor oder die Prorektorin für Forschungsangelegenheiten mit Vorsitz,
  - b) die oder der Gleichstellungsbeauftragte,
  - c) der Kanzler oder die Kanzlerin,
  - d) der Referent oder die Referentin für Forschungsfragen mit beratender Stimme,

2. aufgrund einer Bestellung durch den Senat auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin
  - a) zehn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, wobei drei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion und jeweils zwei den anderen Sektionen angehören; je ein/e weitere/r Hochschullehrer/in gehört dem Exzellenzcluster den Graduiertenschulen an,
  - b) je ein/e Akademische/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin andere vergleichbare nicht nur vorübergehend wissenschaftlich tätige Person jeder Sektion,
  - c) je eine eingeschriebene studierende oder promovierende Person jeder Sektion.

Der Vorschlag des Rektors oder der Rektorin für die Mitglieder gemäß Nr. 2 a) erfolgt im Benehmen mit den Dekanen und Dekaninnen, für die Mitglieder gemäß Nr. 2 b) im Benehmen mit der Mittelbau-Vertretung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) sowie für die Mitglieder gemäß Nr. 2 c) im Benehmen mit dem nach der Organisationssatzung zuständigen Organ der Verfassten Studierendenschaft. Die Amtszeit der/des Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder kraft Bestellung zwei Jahre.

(3) Der oder die Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

## **§ 10 Ausschuss für Lehre und Weiterbildung**

(1) Es wird ein ständiger beratender Ausschuss für Lehre und Weiterbildung gebildet. Der Ausschuss berät das Rektorat und den Senat in allen Fragen der Lehre und der Entwicklung des Lehrprofils der Universität. Er ist insbesondere befasst mit Empfehlungen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung ist zuständig für die Begutachtung von Lehrprojekten. Er entwickelt allgemeine Richtlinien für die Evaluierung der Lehre und des Studiums. Er erarbeitet Empfehlungen zur Verteilung der laufenden und der projektbezogenen Mittel für die Lehre an das Rektorat. Er wirkt mit bei der Konzeptionierung des Weiterbildungsangebots der Universität Konstanz. Das Nähere regelt die vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung.

(2) Dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung gehören an:

1. kraft Amtes
  - a) der Prorektor oder die Prorektorin, für Lehrangelegenheiten mit Vorsitz,
  - b) die drei Studiendekane oder Studiendekaninnen der Sektionen,
  - c) die oder der Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme,
  - d) der Kanzler oder die Kanzlerin,
  - e) der Referent oder die Referentin für Lehrfragen mit beratender Stimme,
  - f) der Leiter oder die Leiterin des Auslandsreferats mit beratender Stimme,
  - g) der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen,
2. aufgrund einer Bestellung durch den Senat auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin
  - a) drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
  - b) drei Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder andere vergleichbare nicht nur vorübergehend wissenschaftlich Tätige,
  - c) aus jeder Sektion eine studierende Person.

Der Vorschlag des Rektors oder der Rektorin für die Mitglieder gemäß Nr. 2 a) erfolgt im Benehmen mit den Dekanen und Dekaninnen, für die Mitglieder gemäß Nr. 2 b) im Benehmen mit der Mittelbau-Vertretung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) sowie für die Mitglieder gemäß Nr. 2 c) im Benehmen mit dem nach der Organisationssatzung zuständigen Organ der Verfassten Studierendenschaft. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder kraft Bestellung zwei Jahre.

(3) Bei der Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln nach § 1 Qualitätssicherungsgesetz treten drei weitere Studierende stimmberechtigt hinzu. Für deren Bestellung und Amtszeit gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Der oder die Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

## **§ 11 Ausschuss für Kommunikation und Information**

(1) Es wird ein ständiger beratender Ausschuss für Kommunikation und Information gebildet. Der Ausschuss für Kommunikation und Information berät das Rektorat und den Senat in Angelegenheiten der Informationsinfrastruktur (Bibliothek, elektronische Kommunikation, Nachrichtentechnik und Archive). Das Nähere regelt die vom Senat zu beschließende Geschäftsordnung.

(2) Dem Ausschuss für Kommunikation und Information gehören an:

1. kraft Amtes
  - a) der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder Vorsitzende oder ein von ihm oder ihr ständig beauftragter Prorektor oder beauftragte Prorektorin,
  - b) der Kanzler oder die Kanzlerin,
  - c) der Leiter oder die Leiterin der Universitätsbibliothek,
  - d) der Leiter oder die Leiterin des Rechenzentrums,
  - e) die oder der Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme,
2. aufgrund einer Bestellung durch den Senat auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin
  - a) sechs Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
  - b) drei Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder andere vergleichbare nicht nur vorübergehend wissenschaftlich Tätige,
  - c) drei Studierende.

Der Vorschlag des Rektors oder der Rektorin für die Mitglieder gemäß Nr. 2 a) erfolgt im Benehmen mit den Dekanen und Dekaninnen, für die Mitglieder gemäß Nr. 2 b) im Benehmen mit der Mittelbau-Vertretung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 b) sowie für die Mitglieder gemäß Nr. 2 c) im Benehmen mit dem nach der Organisationssatzung zuständigen Organ der Verfassten Studierendenschaft. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder kraft Bestellung zwei Jahre.

(3) Der oder die Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

## **§ 12 Gleichstellungsbeauftragte/r, Gleichstellungsrat**

(1) Der Senat wählt - in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals - eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und vier Stellvertreterinnen. Der oder die Gleichstellungsbeauftragte kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommissionen für die

Auswahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und Mitglieder des Universitätsrats teilnehmen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Senat bildet als ständiges beratendes Gremium den Gleichstellungsrat. Dieser berät das Rektorat und den Senat in allen Fragen, die die Realisierung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und die Förderung von Diversity betreffen. Er wirkt gemeinsam mit dem Rektorat und dem Senat darauf hin, die Universitätsstrukturen sowie die Organisations- und Wissenschaftskultur geschlechter- und diversitygerecht, sowie familienfreundlich zu gestalten.

(3) Dem Gleichstellungsrat gehören an:

1. kraft Amtes
  - a) die oder der Gleichstellungsbeauftragte als Vorsitzende,
  - b) drei weitere Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten aus den drei Sektionen,
  - c) die Leitung des Referats für Gleichstellungs- und Familienförderung,
  - d) die Beauftragte für Chancengleichheit,
  - e) der Kanzler oder die Kanzlerin,
  - f) der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen,
2. aufgrund einer Bestellung durch den Senat
  - a) eine Hochschullehrerin,
  - b) zwei Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder andere vergleichbare nicht nur vorübergehend wissenschaftlich Tätige,
  - c) zwei Studierende.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

3. Die Gleichstellungsvertreterinnen und -vertreter der sonstigen wissenschaftlichen Organisationseinheiten können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der oder die für Gleichstellung zuständige Prorektor bzw. Prorektorin tritt bei Entscheidungen über die Vergabe von Gleichstellungsstipendien stimmberechtigt hinzu und übernimmt den Vorsitz.

(5) Der oder die Vorsitzende kann jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

### **§ 13 Beauftragte/r für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

(1) Das Rektorat bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von drei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der oder die Beauftragte unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerber/innen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Hochschulbereich mit. Insbesondere wirkt er oder sie darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden. Der oder die Beauftragte informiert und berät Studienbewerber oder -bewerberinnen und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Er oder sie berät Mitglieder der Universität, insbesondere Lehrende

und Prüfende. Er oder sie kooperiert im Interesse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit anderen Akteuren in und außerhalb der Universität Konstanz.

(3) Der oder die Beauftragte ist über alle geplanten Maßnahmen frühzeitig und umfassend zu informieren, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren. Der oder die Beauftragte kann gegenüber allen Organen Stellungnahmen abgeben oder Vorschläge machen, soweit die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berührt sind.

(4) Der oder die Beauftragte erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Situation der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, seine/ihre Arbeit und über die Fortschritte bei der Herstellung von Barrierefreiheit sowie angemessener Vorkehrungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Er oder sie hat das Recht, einmal jährlich dem Universitätsrat Bericht über seine oder ihre Arbeit zu erstatten.

(5) Der oder dem Beauftragten sind die zur wirksamen Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben notwendigen zeitlichen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Regelungen hierzu trifft das Rektorat. Der Arbeitsplatz des oder der Beauftragten muss barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

## **§ 14 Mitglieder und Angehörige der Universität, Selbstverwaltungsaufgaben**

(1) Mitglieder der Universität sind die in § 9 Abs. 1 LHG genannten Personen. Die nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktoranden und Doktorandinnen sind in Organe und Gremien wahlberechtigt und wählbar. Die Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG und die Angehörigen nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 LHG haben kein aktives und passives Wahlrecht.

(2) Professoren und Professorinnen scheiden mit der Entpflichtung oder mit Beginn des Ruhestandes aus Ämtern der Selbstverwaltung aus; sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung oder Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin weiter.

(3) Den entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen stehen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

(4) Ehemalige Mitglieder und Angehörige sind weitere Angehörige im Sinne des § 9 Abs. 4 LHG.

(5) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können keine Ämter in der Selbstverwaltung ausüben.

## **II. Gliederung der Universität**

### **§ 15 Grundeinheiten der Universität**

(1) Die Universität gliedert sich in

1. die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion
2. die Geisteswissenschaftliche Sektion
3. die Sektion Politik – Recht – Wirtschaft.

(2) Die in § 15 Abs. 3 und 5 LHG vorgesehene weitere Untergliederung führt die Bezeichnung „Fachbereich“. Den Fachbereichen obliegt die Durchführung der Promotionsverfahren.

(3) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche

1. Mathematik und Statistik
2. Informatik und Informationswissenschaft
3. Physik
4. Chemie
5. Biologie
6. Psychologie

(4) Die Geisteswissenschaftliche Sektion umfasst die Fachbereiche

1. Philosophie
2. Geschichte und Soziologie
3. Literaturwissenschaft
4. Sprachwissenschaft

(5) Die Sektion Politik – Recht – Wirtschaft umfasst die Fachbereiche

1. Rechtswissenschaft
2. Wirtschaftswissenschaften
3. Politik- und Verwaltungswissenschaft.

## **§ 16 Sektionen/Sektionsrat**

(1) Die Sektion ist die organisatorische Grundeinheit der Universität; sie erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität. Die Sektion koordiniert die Erfüllung der Aufgaben der Fachbereiche in Lehre, Studium und Forschung.

(2) Der Sektionsrat berät in allen Angelegenheiten der Sektion von grundsätzlicher Bedeutung. Der Sektionsrat

1. stimmt den Struktur- und Entwicklungsplänen der Sektion zu,
2. stimmt der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Sektion zu,
3. stimmt den Studien- und Prüfungsordnungen der Sektion zu, die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
4. bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Studienkommissionen,
5. stimmt dem Vorschlag der Berufungskommission zu und leitet ihn dem Rektorat zu.

(3) Dem Sektionsrat gehören an:

1. kraft Amtes
  - a) die Mitglieder des Dekanats,
  - b) die Fachbereichssprecher und Fachbereichssprecherinnen, die nicht dem Dekanat angehören,
  - c) die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr benannte Person mit beratender Stimme,
  - d) ein Mitglied des Konvents der angenommenen Doktoranden und Doktorandinnen mit beratender Stimme,

2. aufgrund von Wahlen
  - a) ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus jedem Fachbereich,
  - b) drei Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
  - c) aus jedem Fachbereich eine studierende Person,
  - d) eine Person aus dem nichtwissenschaftlichen Bereich.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zwei Jahre. Die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

## **§ 17 Dekanat**

(1) Das Dekanat leitet die Sektion. Es ist für alle Angelegenheiten der Sektion zuständig, soweit das Landeshochschulgesetz oder diese Grundordnung nichts anderes regelt. Es bestimmt nach Anhörung des Sektionsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Sektion. Das Dekanat führt im Rahmen der Aufgaben der Sektion die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Sektion zugeordnet sind (§ 15 Abs. 7 LHG). Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Sektion für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Das Dekanat unterrichtet den Sektionsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der von Universitätsrat und Rektorat getroffenen Festlegungen ist das Dekanat darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Sektion,
2. die Aufstellung des Entwurfs für die Feinaufteilung der Mittel der Sektion,
3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Sektion zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 LHG,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen,
5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Abs. 2 LHG.

(2) Dem Dekanat gehören an:

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. ein Fachbereichssprecher oder eine Fachbereichssprecherin als Prodekan oder Prodekanin in Stellvertretung des Dekans oder der Dekanin,
3. zwei Fachbereichssprecher oder Fachbereichssprecherinnen als weitere Prodekane oder Prodekaninnen,
4. ein Studiendekan oder eine Studiendekanin.

(3) An den Sitzungen des Dekanats nehmen, soweit sie nicht dem Dekanat angehören, mit beratender Stimme die Fachbereichssprecher und Fachbereichssprecherinnen der Sektion sowie, soweit einschlägig, eine Vertretung des Exzellenzclusters oder der Graduiertenschule teil.

(4) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Sektion. Er oder sie übernimmt den Vorsitz des Sektionsvorstands und des Dekanats. Seine oder Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

## **§ 18 Studienkommissionen**

(1) Der Sektionsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Studienkommissionen, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Sektionsrats sein soll, angehören. Der Sektionsvorstand bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Sektionen entscheidet bei sektionsübergreifenden Studienkommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt der Studiendekan oder die Studiendekanin. Bei sektionsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das Rektorat, welcher Studiendekan oder welche Studiendekanin den Vorsitz führt. Die Amtszeit des Studiendekans oder der Studiendekanin beträgt vier Jahre.

(2) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 LHG unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken. Zur Erfüllung dieses Zweckes haben sie insbesondere

1. Vorschläge für neue Studien- und Prüfungsordnungen zu erarbeiten,
2. auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Fachbereiche in der Lehre hinzuwirken, auch über die Grenzen der Sektionen hinaus,
3. neue interdisziplinäre Studiengänge anzuregen und bei deren Konzeption mitzuwirken,
4. festzustellen, ob im jeweiligen Studiengang ein ordnungsgemäßes Lehrangebot gewährleistet ist,
5. einen ständigen Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang einzusetzen,
6. regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung von Lehre, Studium und Prüfungen zu erstellen,
7. an Verfahren zur Bewertung und Verbesserung der Lehre und des Studiums mitzuwirken.

(3) Zusammen mit dem Beschluss über die Einrichtung entscheidet der Sektionsrat über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Studienkommission. Die Zusammensetzung der Studienkommission neben dem oder der Vorsitzenden erfolgt in der Regel im Verhältnis 4:1:4 (Hochschullehrer oder -lehrerinnen, Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Studierende). Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zwei Jahre. Die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Die Studienkommission kann in Einzelfällen sachkundige Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen. Im Fall der Entwicklung oder Behandlung eines Lehramtsstudiengangs soll ein oder eine Lehramtsstudierende/r beratend hinzu gezogen werden.

## **§ 19 Fachbereich/Fachbereichsrat**

(1) Der Fachbereichsrat berät die Sektion und bereitet deren Entscheidungen vor. Er erarbeitet die Entwürfe des fachbereichsbezogenen Teils des Struktur- und Entwicklungsplans der Sektion, der fachbereichsbezogenen Prüfungsordnungen sowie des Lehrprogramms des Fachbereichs und nimmt Stellung zu:

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Sektion,
2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Sektion,
3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,

4. den Vorschlägen der Studienkommissionen für neue Studien- und Prüfungsordnungen,
5. den von den Studienkommissionen angeregten neuen Studiengängen.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-5 entfällt die Stellungnahme, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. kraft Amtes
  - a) der Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin,
  - b) der oder die Studiendekan/e oder die Studiendekanin/nen,
2. auf Grund von Wahlen
  - a) sechs Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
  - b) zwei Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
  - c) zwei Studierende,
  - d) eine Person aus dem nichtwissenschaftlichen Bereich.

Umfasst ein Fachbereich weniger als acht Professuren, so beträgt das Verhältnis der Wahlmitglieder im Fachbereichsrat 3:1:1:1. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre. Der Fachbereichsrat kann eine beratende Mitwirkung von Vertretungen des Exzellenzclusters und der Graduiertenschule beschließen.

## **§ 20 Fachbereichssprecher/Fachbereichssprecherin**

(1) Der Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin vertritt den Fachbereich. Er oder sie ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fachbereichsrats.

(2) Der Fachbereichssprecher oder die Fachbereichssprecherin wird vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen gewählt. Seine oder ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er oder sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden. Der Fachbereichsrat wählt einen Studiendekan oder eine Studiendekanin zur Stellvertretung des Fachbereichssprechers oder der Fachbereichssprecherin. Fachbereichssprecher oder Fachbereichssprecherin und Studiendekan oder Studiendekanin vertreten sich wechselseitig.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Änderung der Grundordnung**

(1) Liegen Anträge auf Änderung der Grundordnung vor, führt der Rektor oder die Rektorin im Vorfeld eine öffentliche Anhörung durch, in der alle Mitglieder der Universität das Recht haben, zur vorgeschlagenen Änderung Stellung zu nehmen.

(2) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 22 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

(1) Die Neufassung der Grundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 treten am 1. Oktober 2015 außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung nach Maßgabe von Abs.1 treten die Bestimmungen der Grundordnung in der Fassung vom 10. August 2011 (Amtl. Bkm. Nr. 63/2011) und der Änderung vom 18. Januar 2013 (Amtl. Bkm. Nr. 03/2013) unbeschadet Absatz 3 außer Kraft.

(3) Die bereits bei Inkrafttreten der Neufassung im Amt befindlichen Mitglieder von Organen, Gremien und Ausschüssen führen ihre Amtszeit nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Artikel 19 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes bleibt unberührt.

Konstanz, 27. April 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –